

154. Kundmachung der Wahl des provisorischen Vorstandes des Instituts für Neutestamentliche Bibelwissenschaft

155. Kundmachung der Institutsversammlung des Instituts für Neutestamentliche Bibelwissenschaft

156. Ausschreibung von Leistungs- und Förderungsstipendien an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

157. Ausschreibung des Drehbuchpreises 1997 der Stadt Salzburg

158. Ausschreibung von Beihilfen und Stipendien der Erika Hingler-Sieber-Stiftung

159. Förderung von Studien und Forschungsarbeiten durch den Tauernkraft-Fonds

160. Ausschreibung freier Planstellen der Universität Salzburg

154. Kundmachung der Wahl des provisorischen Vorstandes des Instituts für Neutestamentliche Bibelwissenschaft

Die Wahl des provisorischen Vorstandes des Instituts für Neutestamentliche Bibelwissenschaft ab Oktober 1997 findet am

Montag, 26. Mai 1997, 10.15 Uhr,

im Institut, Zi. 111, Universitätsplatz 1, statt.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Beilner

155. Kundmachung der Institutsversammlung des Instituts für Neutestamentliche Bibelwissenschaft

Die Institutsversammlung des Instituts für Neutestamentliche Bibelwissenschaft für das Studienjahr 1996/97 findet am

Montag, 12. Mai 1997, 12.15 Uhr,

im HS 101, Universitätsplatz 1, statt. Anschließend Bilanz der Tätigkeiten von Prof. Beilner (1966-1997).

An der Institutsversammlung können alle Angehörigen der in § 50 Abs. 3 lit. a-c UOG genannten Personengruppen sowie die am Institut tätigen allgemeinen Universitätsbediensteten teilnehmen.

Diese Kundmachung gilt als Ladung.

Beilner

156. Ausschreibung von Leistungs- und Förderungsstipendien an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

Gemäß §§ 57 bis 61 und §§ 63 bis 67 des Studienförderungsgesetzes 1992 idGF werden Leistungs- und Förderungsstipendien an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät ausgeschrieben:

Leistungsstipendien

1. Leistungsstipendien können im Rahmen der vom BMWV zugeteilten Mittel an ordentliche Hörer/innen oder an Absolvent/inn/en vergeben werden, deren Studienabschluß nicht länger als zwei Semester zurückliegt. Hervorragende Studienleistungen sind Voraussetzung.

2. Die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist an die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen geknüpft:

- a) österreichische Staatsbürgerschaft oder Vorliegen eines Äquivalents (betrifft Studierende mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt haben und deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren; siehe § 4 Abs. 1-3 StudFG 1992);
- b) Beginn des Studiums vor Vollendung des 35. Lebensjahres;
- c) es darf noch kein Studium an einer der in § 3 Abs. 1 StudFG 1992 genannten Anstalten absolviert worden sein; es sind dies: österreichische Universitäten, Akademien der bildenden Künste oder österreichische Kunsthochschulen, theologische Lehranstalten, pädagogische Akademien oder berufspädagogische Akademien oder Akademien für Sozialarbeit, land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalten, medizinisch-technische Schulen (Ausnahme: das dem Doktoratsstudium vorausgehende Diplomstudium);
- d) das Studium darf nur einmal gewechselt worden sein (Ausnahme: Ein einmaliger Studienwechsel vor Beginn des 4. Studienseesters oder ein Studienwechsel, bei dem die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, ist kein Zuerkennungshindernis);
- e) die zur Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums vorgesehene Studienzeit darf ohne wichtigen Grund um nicht mehr als ein Semester überschritten worden sein. Solche wichtigen Gründe sind: Tätigkeit im Rahmen der Österreichischen Hochschülerschaft (einschließlich der Tätigkeit in universitären Kollegialorganen und Kommissionen), Krankheit, Schwangerschaft, Pflege und Erziehung eines Kindes im 1. Lebensjahr sowie unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, die der/die Studierende nicht selbst verschuldet hat.

Über alle diese Bedingungen (2a-2e) ist eine **Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde** (Alter Markt 1, 3. Stock, A-5020 Salzburg) vorzulegen.

3. Berücksichtigt werden ausschließlich Studienleistungen, die vom 1.3.1996 bis zum 28.2.1997 erbracht wurden. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen:

a) für den **1. Studienabschnitt**:

die Vorlage von mindestens der Hälfte der je Studienrichtung erforderlichen Zeugnisse der 1. Diplomprüfung mit einem Notendurchschnitt bis 1,5.

b) für den **2. Studienabschnitt**:

die Ablegung der 1. Diplomprüfung der 1. Studienrichtung mit der Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" **und/oder** die Ablegung von zwei Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung der 1. Studienrichtung mit "sehr gut" **und/oder** die Vorlage der Zeugnisse von mindestens der Hälfte der im 2. Studienabschnitt der 1. Studienrichtung vorgeschriebenen Seminare mit der Note "sehr gut" **oder** die Approbation der Diplomarbeit mit "sehr gut".

c) für das **Doktoratsstudium**:

Vorlage des 2. Diplomzeugnisses der 1. Studienrichtung mit der Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" oder die Approbation der Dissertation mit "sehr gut".

4. Die Bewerbungen sind mit Angabe von genauer Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung zu richten an:

Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, Mühlbacherhofweg 6, A-5020 Salzburg.

Achtung: Diese Bewerbungen müssen enthalten: Zeugnisse (Leistungsnachweise) der 1. und 2. Studienrichtung sowie eine Kopie des Prüfungspasses, Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde über die Voraussetzungen gemäß 2a-2e und eventuell vorhandene Nachweise über zusätzliche studienbezogene Aktivitäten (z.B. über Studien im Ausland, studienrichtungsspezifische Praktika, Publikationen etc.).

Ende der Bewerbungsfrist: **Freitag, 30. Mai 1997**

5. Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt am Ende des Sommersemesters 1997 durch die Geisteswissenschaftliche Fakultät, vertreten durch die Leistungs- und Förderungsstipendien-Kommission, im Rahmen

der Privatwirtschaftsverwaltung.

6. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
7. Ein Leistungsstipendium kann von öS 10.000,- bis öS 20.000,- betragen.
8. Für dieselbe(n) Leistung(en) kann nur einmal ein Leistungsstipendium gewährt werden.

Förderungsstipendien

1. Zur Redaktion von noch anzufertigenden wissenschaftlichen Arbeiten (vor allem Diplomarbeiten und Dissertationen) können Förderungsstipendien im Rahmen der vom BMWV zugeteilten Mittel an ordentliche Hörer/innen oder an Absolvent/inn/en vergeben werden, deren Studienabschluß nicht länger als ein Semester zurückliegt. Überdurchschnittlicher Studienerfolg ist Voraussetzung.

2. Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Unterstützung der Studierenden bei der Planung, Durchführung und Abfassung wissenschaftlicher Arbeiten.

3. Die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums ist an die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen geknüpft:

a) österreichische Staatsbürgerschaft oder Vorliegen eines Äquivalents (betrifft Studierende mit fremder Staatsangehörigkeit oder Staatenlose, die in Österreich eine Reifeprüfung abgelegt haben und deren Eltern in Österreich durch wenigstens fünf Jahre einkommensteuerpflichtig waren; siehe § 4 Abs. 1-3 StudFG 1992);

b) Beginn des Studiums vor Vollendung des 35. Lebensjahres;

c) es darf noch kein Studium an einer der in § 3 Abs. 1 StudFG 1992 genannten Anstalten absolviert worden sein; es sind dies: österreichische Universitäten, Akademien der bildenden Künste oder österreichische Kunsthochschulen, theologische Lehranstalten, pädagogische Akademien oder berufspädagogische Akademien oder Akademien für Sozialarbeit, land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Lehranstalten, medizinisch-technische Schulen (Ausnahme: das dem Doktoratsstudium vorausgehende Diplomstudium).

Über alle diese Bedingungen (3a-3c) ist eine **Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde** (Alter Markt 1, 3. Stock, A-5020 Salzburg) vorzulegen.

4. Der überdurchschnittliche Studienerfolg muß durch das Gutachten eines Universitätslehrers (aus dem Kreis der Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren, Gastprofessoren, emeritierten Universitätsprofessoren, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten) bestätigt werden.

5. Die Bewerbungen müssen enthalten:

a) eine Darstellung der wissenschaftlichen Arbeit durch den/die Bewerber/in zu den folgenden Punkten:

- * Inhalt der wissenschaftlichen Arbeit
- * Zeitplan
- * Kostenaufstellung (außergewöhnliche Ausgaben)
- * Finanzierungsplan

b) mindestens ein Gutachten eines Universitätslehrers (siehe Pkt. 4). Dieses Gutachten muß enthalten:

- * eine Stellungnahme zu den bisherigen Studienleistungen und zur wissenschaftlichen Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin
- * eine Beurteilung der Vorschläge des Bewerbers/der Bewerberin zur Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit
- * eine Stellungnahme zum vorgelegten Zeitplan und zur Kostenaufstellung des Bewerbers/der Bewerberin
- * eine Stellungnahme zur erwarteten Qualität der wissenschaftlichen Arbeit

c) Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde über die Voraussetzungen gemäß 3a-3c.

d) Verpflichtung des Bewerbers/der Bewerberin, nach Abschluß der Arbeit einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums an das Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, Mühlbacherhofweg 6, A5020 Salzburg, zu senden.

6. Die Bewerbungen sind mit Angabe von genauer Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung zu richten an:

Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, Mühlbacherhofweg 6, A-5020 Salzburg.

Ende der Bewerbungsfrist: **Freitag, 30. Mai 1997**

7. Die Zuerkennung von Förderungsstipendien erfolgt am Ende des Sommersemesters 1997 durch die Geisteswissenschaftliche Fakultät, vertreten durch die Leistungs- und Förderungsstipendien-Kommission, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

8. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

9. Ein Förderungsstipendium kann minimal öS 10.000,- und maximal öS 50.000,- betragen.

10. Für ein und dieselbe Leistung kann nur einmal ein Förderungsstipendium gewährt werden.

Goebel

157. Ausschreibung des Drehbuchpreises 1997 der Stadt Salzburg

Die Stadt Salzburg hat zur Förderung von guten Drehbüchern den jährlichen Drehbuchpreis ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in zwei Kategorien:

a) Kurzfilme (bis 60 Minuten),

b) programmfüllende Langfilme (ab 90 Minuten, für Kinderfilme mindestens 60 Minuten).

Teilnahmeberechtigt sind Einzelpersonen sowie Teams, deren Mitglieder überwiegend in der Stadt Salzburg geboren sind oder seit mindestens drei Jahren hier ihren ständigen Wohnsitz haben oder deren Einreichung einen expliziten Salzburg-Bezug aufweist.

Dotierung des Drehbuchpreises der Stadt Salzburg 1997:

- Kategorie Kurzfilm mit öS 50.000,--

- Kategorie Langfilm mit öS 100.000,--

BewerberInnen haben bis **16. Mai 1997** dem Kulturamt der Stadt Salzburg, Mozartplatz 5, 5020 Salzburg, zu übermitteln:

a) ein Treatment in deutscher Sprache, das bei Kurzfilmen zwei bzw. bei Langfilmen vier vollständig drehbuchmäßig ausgearbeitete Szenen enthalten muß. Die Treatments sind anonym, versehen mit einem Kennwort, in vierfacher und paginierter Ausfertigung einzureichen.

b) ein verschlossenes Kuvert mit demselben Kennwort wie auf dem Treatment.

Die Angaben über den zur Bewerbung notwendigen Inhalt dieses Kuverts bzw. die weiteren Ausschreibungsbedingungen liegen in der Universitätsdirektion, Kapitelgasse 4, bei Herrn Leitner zur Einsichtnahme auf.

Haslinger

158. Ausschreibung von Beihilfen und Stipendien der Erika Hingler-Sieber-Stiftung

Die Erika Hingler-Sieber-Stiftung schreibt für das SS 1997 sowie für das WS 1997/98 Stipendien und Ausbildungsbeihilfen aus.

Personenkreis: Kinder aus Stadt und Land Salzburg, die der elterlichen oder familiären Fürsorge entbehren, in einem Kinderdorf oder einer gleichartigen Einrichtung (z.B. in Pro Juventute-Häusern, Heimen, Wohngemeinschaften,

Pflegehaushalten u.ä.) im Land Salzburg aufgewachsen sind und für die keine anderen ausreichenden finanziellen Mittel zur Finanzierung ihres Studiums, ihrer Schulausbildung oder ihrer Weiterbildung vorhanden sind.

Zweck: 1. Förderung des Studiums an einer Universität, Akademie der bildenden Künste, Theologischen Lehranstalt, Pädagogischen Akademie, Fachhochschule, Kolleg, an einem Konservatorium, Mozarteum u.ä.;

2. Förderung der Schulausbildung;

3. Förderung der Weiterbildung.

Die Höhe des Stipendiums beträgt bis zu öS 11.700,-- monatlich (Obergrenze). Bei der Festlegung der Stipendienhöhe (Beihilfenhöhe) werden Beihilfen im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 idgF sowie allfällige weitere Stipendien, Beihilfen oder Unterstützungsbeiträge Dritter (Pensionen etc.) vorweg angerechnet.

Zuwendungen durch die Stiftung erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch. Die Stipendien werden grundsätzlich für die Dauer des (der) gesamten Studiums (Ausbildung) zuerkannt, wobei die Anspruchsvoraussetzungen jährlich überprüft werden.

Einreichfristen:

für SS 1997: **20. Mai 1997**

für WS 1997/98: **10. November 1997**

(jeweils einlangend)

Die Anträge sind mit eigenem Formular an die Erika Hingler-Sieber-Stiftung, Postfach 74, A5010 Salzburg (Tel (0662) 8042-2798 - ab 16 Uhr), zu richten.

Formulare können bei der o.a. Adresse telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

Haslauer

159. Förderung von Studien und Forschungsarbeiten durch den Tauernkraft-Fonds

Der Tauernkraft-Fonds fördert Studien und Forschungsarbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen etc.) auf den Gebieten der Technik und Ökologie. Die Arbeiten sollen in örtlichem oder thematischem Bezug zur Tauernkraft und ihren Geschäftsbereichen stehen.

Schwerpunkte sind:

Die Ökologie und der Umweltschutz beim Bau und Betrieb von Wasserkraftwerken

Das Engineering für den Bau und Betrieb von Wasserkraftwerken

Der volkswirtschaftlich sinnvolle Einsatz von elektrischer Energie

Entwicklung und Nutzung von erneuerbaren Energiequellen

Die Wasserwirtschaft (Wasserver- und Abwasserentsorgung)

Die Abfallwirtschaft

Der Fremdenverkehr in Regionen, in denen Kraftwerke der Tauernkraft stehen

Der Tauernkraftfonds ist mit öS 100.000,-- pro Jahr dotiert. Der Preis kann geteilt werden. Förderungswerber können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen sein. Entscheidungskriterien für die Förderung sind die wissenschaftliche Relevanz, der aktuelle Forschungsstand (Verarbeitung von Literatur und Diskussionsstand), der innovative Charakter der Arbeit, die methodische Durchführung, die Darstellung der Ergebnisse, die praktische Eignung zur Lösung von umwelt- und gesellschaftsrelevanten Fragen sowie die Bedeutung der Ergebnisse für die Aufgaben der Tauernkraft.

Interessierte reichen ihre Bewerbung bis **30. Juni 1997** bei folgender Adresse ein:

Die Ausschreibungsunterlagen liegen im Büro für Außenbeziehungen auf.

Haslinger

160. Ausschreibung freier Planstellen der Universität Salzburg

Aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstandene Reise- und Aufenthaltskosten werden nicht abgegolten. Die Universität Salzburg strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an ihrem Personalstand an und lädt daher qualifizierte Frauen nachdrücklich zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt aufgenommen.

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Zahl: 50.060/35-97

Am **Institut für Österreichische Rechtsgeschichte** ist ab 1. Juli 1997 eine **Planstelle VB (I/c)** mit einem/r **halbtätig (nachmittags) beschäftigten Institutssekretär/in** zu besetzen. Neben den allgemeinen Anstellungsvoraussetzungen werden insbesondere sehr gute Maschinschreib- und PC- sowie Fremdsprachenkenntnisse (Englisch) erwartet. Vorausgesetzt wird weiters die Fähigkeit zu selbständiger organisatorischer Tätigkeit.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (mit Angabe der Telefonnummer) sind bis 7. Mai 1997 an die Personalkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, z.H. Herrn Dekan O.Univ.-Prof. Dr. Otto Triffterer, Churfürststraße 1, 5020 Salzburg, zu richten. Telefonische Auskünfte unter Tel.Nr. 0662/8044-3160.

Triffterer

Geisteswissenschaftliche Fakultät

Zahl: 50.060/150-97

Am **Institut für Philosophie** ist die halbe Planstelle eines Universitätsassistenten mit einem/r **halbbeschäftigten Vertragsassistenten/in** ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bis 6. Juli 1997 als Karenzvertretung zu besetzen. Anstellungsvoraussetzung ist ein Studienabschluß mit Diplomarbeit oder Dissertation aus "Philosophie". Erwünscht ist, daß der/die Bewerber/in Lehrerfahrung in den Bereichen Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie und Gegenwartsphilosophie besitzt.

Schriftliche Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 7. Mai 1997 an die Personalkommission der Geisteswissenschaftlichen Fakultät, z.H. Herrn Dekan O.Univ.-Prof. Dr. Leo Truchlar, Mühlbacherhofweg 6, 5020 Salzburg, zu richten.

Truchlar

Naturwissenschaftliche Fakultät

Zahl: 50.060/158-97

Am **Institut für Computerwissenschaften und Systemanalyse** (Abteilung für **Informatik und Computerwissenschaften**) gelangt voraussichtlich ab 2. Juni 1997 befristet bis zum 31. Jänner 1998 für die Dauer des Zivildienstes des Planstelleninhabers die **Planstelle**

VB (I/b) mit einem **ganztätig** bzw. **zwei halbtätig beschäftigten Institutsreferent/inn/en** zur Besetzung. Anstellungsvoraussetzung ist die abgelegte Reifeprüfung.

Der Aufgabenbereich umfaßt die verantwortliche Führung der Institutsverwaltung, die Unterstützung des Präses des Studiums "Angewandte Informatik" und die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Erwartet werden eigenständiges Arbeiten, Mitarbeiterkoordination, technisches Interesse und EDV-Erfahrung, insbesondere im Bereich Beschaffungswesen.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 7. Mai 1997 an die Personalkommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät, z.H. Herrn Dekan O.Univ.-Prof. Dr. Helmut Riedl, Hellbrunnerstr. 34, 5020 Salzburg, zu richten.

Impressum

Herausgeberin und Verlegerin:

Universitätsdirektion

der Universität Salzburg

Redaktion: Johann Leitner

Druck: Hausdruckerei

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 7. Mai 1997

Redaktionsschluß: Mittwoch, 30. April 1997

Internet-Adresse: <http://www.sbg.ac.at/dir/MBL/1997/1997.htm>